

**Antragsteller (Grundstückseigentümer):**

\_\_\_\_\_  
 Nachname, Vorname

\_\_\_\_\_  
 Straße, Hs.Nr.

\_\_\_\_\_  
 PLZ, Ort

\_\_\_\_\_  
 Telefon-Nr.



**Antrag  
 auf  
 Gartenwasserabzug**

An die  
**Gemeinde Guteneck**  
 -Verbrauchsgebührenabrechnung-  
 Oberer Markt 16  
 92507 Nabburg

Es wird gemäß den Bestimmungen der Beitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde Guteneck und den in diesem Antrag aufgeführten Hinweisen beantragt, das auf dem nachfolgenden Grundstück zur Bewässerung von Gartenflächen verbrauchte Leitungswasser bei der Berechnung der Kanaleinleitungsgebühr außer Betracht zu lassen. Zum Nachweis dieses Verbrauchs wird an einer zugänglichen, frostsicheren Stelle ein gesonderter geeichter Zähler (sog. Sonderwasserzähler) innen fest eingebaut. Dem Antragsteller ist bekannt, dass über diesen Zähler **nur zur Gartenbewässerung** bestimmtes Wasser bezogen werden darf und ein Missbrauch strafrechtlich geahndet werden kann. Für die Kosten dieser Messeinrichtung muss satzungsgemäß der Grundstückseigentümer aufkommen.

Der Gartenwasserabzug wird beantragt für das Grundstück:

Lage (Straße, HsNr.): \_\_\_\_\_

Flurnummer: \_\_\_\_\_

Gemarkung: \_\_\_\_\_

Der gesonderte Wasserzähler (Sonderwasserzähler)

- wurde eingebaut am: \_\_\_\_\_

- ist geeicht bzw. beglaubigt bis: \_\_\_\_\_

- hat die Zählernummer: \_\_\_\_\_

- hat heute folgenden Zählerstand: \_\_\_\_\_ **cbm**

- wurde an folgendem Standort eingebaut: \_\_\_\_\_

Der Hauptwasserzähler der Gemeinde Guteneck

- hat die Zählernummer: \_\_\_\_\_

- hat heute folgenden Zählerstand: \_\_\_\_\_ **cbm**

Wird ein Schwimmbecken über die Gartenwasserleitung befüllt?

Nein

Ja wenn ja: Inhalt des Beckens: \_\_\_\_\_ **cbm**

wenn ja: wie erfolgt Entleerung:  in Kanalisation  in Grundstück/Garten

\_\_\_\_\_

Wird das Wasser aus dem Schwimmbecken bei der Entleerung in den Kanal eingeleitet, so darf die Befüllung des Schwimmbeckens auf keinen Fall über die Gartenwasserleitung bzw. über den Gartenwasserzähler erfolgen.

**Hinweise zum gesonderten Wasserzähler:**

Der gesonderten Wasserzähler für die Gewährung der Befreiungsmenge für Gartenwasser ist vom Gebührenpflichtigen auf eigene Kosten zu beschaffen, einzubauen, zu unterhalten (auch regelmäßig zu eichen), zu erneuern und vor Frost zu sichern.

Der Zählereinbau ist so vorzunehmen, dass eine einwandfreie Zählung des Gartenwassers, das nicht in den Kanal eingeleitet wird, erfolgt.

**Der Sonderwasserzähler ist fest in die Entnahmeleitung einzubauen. Es werden nur ortsfeste Wasserzähler akzeptiert. Die Wasserzähler müssen so eingebaut werden, dass nach dem Zähler nur noch die Entnahmestelle für das Gartenwasser vorhanden ist. Die durch den gesonderten Wasserzähler erfasste Wasserentnahmestelle für Gartenwasser darf keinen direkten oder indirekten Einlauf zum Kanal haben.**

Nach der Eichordnung vom 12.08.1988 (BGBl I S. 1657), zuletzt geändert am 25.11.2003 (BGBl I S. 2304), muss der Wasserzähler geeicht sein. Des Weiteren ist dieser, mindestens alle sechs Jahre neu zu eichen oder auszuwechseln.

Zeigt der Wasserzähler den Verbrauch nicht richtig oder überhaupt nicht mehr an, so hat der Gebührenpflichtige umgehend für eine Reparatur bzw. Auswechslung des Zählers zu sorgen.

Nach Antragstellung auf Ermäßigung der Kanaleinleitungsgebühren für den Verbrauch von Gartenwasser wird der eingebaute Wasserzähler vom Gemeindearbeiter oder Wasserwart überprüft und verplombt. Die Gemeinde Guteneck behält sich jederzeit weitere Überprüfungen dieses Wasserzählers vor.

**Verpflichtungen:**

Der Antragsteller verpflichtet sich, dass das über diesen gesonderten Wasserzähler gemessene Wasser auf dem Grundstück ausschließlich für die Gartenbewässerung verbraucht wird und nicht in die gemeindliche Kanalisation eingeleitet wird.

Der Antragsteller verpflichtet sich, den Zählerstand des gesonderten Wasserzählers immer zum Ende eines Berechnungsjahres (i. d. R. mit der Ablesung des Hauptzählers) ohne jeweilige Aufforderung der Gemeinde Guteneck schriftlich mitzuteilen. **Dem Antragsteller ist bewusst, dass bei falschen Angaben seinerseits eine strafbare Abgabenhinterziehung nach Art. 14 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes vorliegt.** Nach § 16 der Beitrags- u. Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung ist der Antragsteller (als Gebührenpflichtiger) verpflichtet, der Gemeinde Guteneck die zur Gebührenermittlung erforderlichen Angaben zu melden und darüber Auskunft zu erteilen (sog. Melde- und Auskunftspflicht). Werden vorsätzlich über gebührenrechtlich erhebliche Tatsachen falsche Angaben gemacht oder erforderliche Angaben unterlassen mit der Folge,

dass dadurch Gebühren nicht oder nicht in vollem Umfang erhoben werden können, stellt dies eine Abgabenhinterziehung im Sinne des Art. 14 Kommunalabgabengesetz (KAG) dar. Abgabenhinterziehung ist eine Straftat, die entsprechend geahndet wird. **Gleiches gilt für den Fall, dass das über diesen gesonderten Wasserzähler entnommene Wasser nicht für die Gartenbewässerung genutzt wird (z. B. Autowaschen, Gebäudereinigung usw.) und dennoch in Abzug gebracht werden soll.**

Der Antragsteller verpflichtet sich, darauf zu achten, dass der Sonderwasserzähler geeicht oder beglaubigt ist.

Mit den von der Gemeinde Guteneck vorzunehmenden stichprobenartigen Kontrollen besteht Einverständnis.

**Weitere Hinweise:**

Bitte prüfen Sie vor Antragstellung und dem Einbau eines Gartenwasserzählers, ob sich dies für Sie auch rechnet. Berücksichtigen Sie bitte, dass Sie diesen gesonderten Wasserzähler selbst beschaffen, einbauen, unterhalten, regelmäßig eichen und vor Frost sichern müssen.

Bitte bedenken Sie auch, dass es sich auf die Gebührenhöhe auswirken kann, wenn die gesamte im Gemeindegebiet zu gewährende Gartenwasserermäßigung sehr hoch ist. Die Höhe der gesamten Abzugsmenge verringert die abzurechnende Abwassermenge. Da sich aber im Gegenzug die laufenden Kosten für die Abwasseranlagen nicht verringern, kann dies zu höheren Abwassergebühren führen.

Das aus der gemeindlichen Wasserversorgungsanlage entnommene Wasser wird mit erheblichem Aufwand gefördert, gereinigt und zu Trinkwasser aufbereitet. Dies ist mit einem erheblichen finanziellen Aufwand verbunden. Darüber hinaus werden die Trinkwasserressourcen immer knapper. Aus diesem Grund sollte auf die Verwendung von Trinkwasser für die Gartenbewässerung möglichst verzichtet werden. Bitte prüfen Sie, ob Sie nicht die Möglichkeit haben, Regenwasser zu sammeln (z. B. Regentonnen, Zisternen), um damit die Gartenbewässerung durchzuführen.

Eine Gartenbewässerung mit Trinkwasser sollte nur erfolgen, wenn es unbedingt erforderlich ist und dann auch nur für z. B. Gemüse- u. Ziergärten. Bitte verzichten Sie auf das Gießen von Rasenflächen. Rasen ist relativ unempfindlich und wächst wieder nach.

**Die Gemeinde Guteneck kann infolge von höherer Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände die Gartenbewässerung mit Frischwasser aus der gemeindlichen Wasserversorgungsanlage untersagen (§ 15 Abs. 3 Wasserabgabensatzung).**

Die vorstehenden Hinweise und Verpflichtungen wurden vom Antragsteller zur Kenntnis genommen. Dem Antragsteller ist bekannt, dass ein Verstoß gegen o. g. Auflagen und Verpflichtungen bzw. falsche Angaben einen Widerruf der Erlaubnis sowie die Einleitung eines Bußgeldverfahrens zuzufolge haben können.

Ort, Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift des Antragstellers \_\_\_\_\_

**Wird von der Gemeinde Guteneck ausgefüllt:**

Der Wasserzähler zur Ermittlung der Gartenwasserabzugsmenge wurde überprüft.

- Die vom Antragsteller gemachten Angaben sind richtig. Der gesonderte Wasserzähler wurde ordnungsgemäß eingebaut. Die o. a. Vorgaben wurden eingehalten.
- Folgende Fehler bzw. Mängel wurden festgestellt:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Guteneck, den \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_